

UNIVERSITÄT
MANNHEIM



BEKANNTMACHUNGEN
DES REKTORATS

Nr. 07 / 2016
vom 14. März 2016

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 362 Exemplare.

Inhalt:**Seite**

- 6. Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim 5
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ 7
- 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) 8
- Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science) 9
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Mannheim Master in Management (Master of Science) 15
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) 17
- Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) 18

**6. Satzung zur Änderung der
Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim**

vom 10. März 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 3 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 3 Satz 5, 6 Absatz 6 Sätze 1 und 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung vom 9. März 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim vom 25. April 2012 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR Nr. 08/2012, S. 7ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 16), beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Satzungen, welche den Zugang, die Zulassung oder die Auswahl für nicht-grundständige Studiengänge regeln, können abweichende Fristen bestimmen.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zulassungsanträge, die auf Aufbau- und Masterstudiengänge gerichtet sind, werden stets als gleichrangige Hauptanträge behandelt.“

3. Absatz 5 wird aufgehoben.

4. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

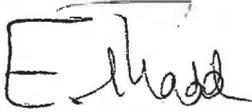
„(6) Ein Zulassungsantrag, der auf einen Studiengang gerichtet ist, der in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist (DOSV-Studiengänge), wird als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. Wird neben Zulassungsanträgen im Sinne des Satzes 1 zusätzlich ein Zulassungsantrag für einen Studiengang gestellt, der nicht in das dialogorientierte Serviceverfahren einbezogen ist (Nicht-DOSV-Studiengänge), wird dieser als gleichrangiger Hauptantrag behandelt. Soweit ein Antragsteller zwei Zulassungsanträge für Nicht-DOSV-Studiengänge zusätzlich zu einem Zulassungsantrag im Sinne des Satzes 1 stellt, findet Satz 2 entsprechende Anwendung auf den vom Antragsteller im von der Universität vorgesehenen Vordruck als Hauptantrag ausgewählten Zulassungsantrag für einen Nicht-DOSV-Studiengang; der andere Zulassungsantrag für einen Nicht-DOSV-Studiengang wird als nachrangiger Hilfsantrag behandelt.“

Artikel 2
Schlussbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **10. März 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“

vom
10. März 2016

Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 1 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim am 09. März 2016 folgende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang „Master of Comparative Business Law – M.C.B.L.“ vom 3. März 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 04/2011, S. 23), zuletzt geändert am 05. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 8 f.) beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

In § 2 wird die Formulierung „15. Juli“ durch die Formulierung „31. Mai“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den **10. März 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**5. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre
(Bachelor of Science)**

vom

10. März 2016

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 2 Satz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) sowie § 3 Absatz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 9. März 2016 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 29. April 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 12/2008, S. 18ff.), zuletzt geändert am 5. März 2015 (BekR Nr. 05/2015, S. 14f.) in der Fassung der Berichtigung vom 21. Mai 2015 (BekR Nr. 14/2015, S. 29), beschlossen.

Artikel 1

§ 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Hinblick auf die internationale Ausrichtung des Studiengangs ist im Rahmen des Auswahlverfahrens ein Nachweis sehr guter Englischkenntnisse nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Ausgefertigt:

Mannheim, den **10. März 2016**



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim
für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene
Auswahlverfahren im Studiengang**

„Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science)

vom
10. März 2016

¹Aufgrund von §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 9. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

²Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. ³Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. ⁴Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Mannheim Master in Business Research“ (Master of Science) ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) ¹Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 1 Halbsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. ²Soweit für den Studiengang keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 dieser Satzung der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind jeweils bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. ²Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.

- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
- a) der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 - b) Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 - d) ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) ¹Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. ²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. ¹Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Betriebswirtschaftslehre oder ein als gleichwertig anerkanntes abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen betriebswirtschaftlichen Anteil im Umfang von mindestens 36 ECTS aufweist. ³Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Jahren umfassen.
 2. ¹Ein GMAT (Graduate Management Admission Test) muss mit mindestens 630 Punkten absolviert worden sein. ²Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. ³Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt und dabei sicherstellt, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.
 3. ¹Es müssen sehr gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. ²Mit erfolgreicher Absolvierung des GMAT gemäß Ziffer 2 Satz 1 gelten diese als nachgewiesen.
- (2) Eine Zulassung kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. ¹Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem sonstigen inhaltlich im Wesentlichen gleichen Studiengang mit wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht. ²Dies gilt insbesondere für die Studiengänge mit der Bezeichnung Betriebswirtschaftslehre, Business Administration, Management, Wirtschaftswissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Economics und Wirtschaftspädagogik.
 2. ¹Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz im Studiengang muss vorliegen. ²Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne

von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs erworben wird. ³Ist es dem Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung aus von der für das betreffende Studium zuständigen Hochschule zu vertretenden Gründen nicht möglich, 140 ECTS nachzuweisen, kann die Zulassung beantragt werden, wenn eine Bestätigung dieser Hochschule vorliegt, dass zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor Semesterbeginn abgeschlossen wird. ⁴Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesen Fällen ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. ⁵Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. ⁶Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- (3) ¹Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. ²Die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. ³Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁴In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) ¹Von der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. ³Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Studiengang „Mannheim Master in Business Research“ (M.Sc.) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze im Studiengang übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission erstellt für den Studiengang eine Rangliste unter Beachtung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien

- (1) ¹Bei der Entscheidung der Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:

1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 45 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird wie folgt in Punkte überführt:

genau	1,0 =	45	Punkte,
genau	1,1 =	43,5	Punkte,
genau	1,2 =	42	Punkte,
genau	1,3 =	40,5	Punkte,
genau	1,4 =	39	Punkte,
genau	1,5 =	37,5	Punkte,
genau	1,6 =	36	Punkte,
genau	1,7 =	34,5	Punkte,
genau	1,8 =	33	Punkte,
genau	1,9 =	31,5	Punkte,
genau	2,0 =	30	Punkte,
genau	2,1 =	28,5	Punkte,
genau	2,2 =	27	Punkte,
genau	2,3 =	25,5	Punkte,
genau	2,4 =	24	Punkte,
genau	2,5 =	22,5	Punkte,
genau	2,6 =	21	Punkte,
genau	2,7 =	19,5	Punkte,
genau	2,8 =	18	Punkte,
genau	2,9 =	16,5	Punkte,
genau	3,0 =	15	Punkte,
genau	3,1 =	13,5	Punkte,
genau	3,2 =	12	Punkte,
genau	3,3 =	10,5	Punkte,
genau	3,4 =	9	Punkte,
genau	3,5 =	7,5	Punkte,
genau	3,6 =	6	Punkte,
genau	3,7 =	4,5	Punkte,
genau	3,8 =	3	Punkte,
genau	3,9 =	1,5	Punkte,
genau	4,0 =	0	Punkte.

³Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss nachgewiesenen Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. ⁴Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

2. ¹Für das Ergebnis des GMAT können maximal 75 Punkte vergeben werden. ²Das Ergebnis wird wie folgt in Punkte überführt:
- | | | |
|------|------------------------------|-------------|
| Ab | 630 bis einschließlich 640 = | 3 Punkte, |
| über | 640 bis einschließlich 650 = | 7,5 Punkte, |
| über | 650 bis einschließlich 660 = | 12 Punkte, |

über	660 bis einschließlich 670 =	16,5 Punkte,
über	670 bis einschließlich 680 =	21 Punkte,
über	680 bis einschließlich 690 =	25,5 Punkte,
über	690 bis einschließlich 700 =	30 Punkte,
über	700 bis einschließlich 710 =	34,5 Punkte,
über	710 bis einschließlich 720 =	39 Punkte,
über	720 bis einschließlich 730 =	43,5 Punkte,
über	730 bis einschließlich 740 =	48 Punkte,
über	740 bis einschließlich 750 =	52,5 Punkte,
über	750 bis einschließlich 760 =	57 Punkte,
über	760 bis einschließlich 770 =	61,5 Punkte,
über	770 bis einschließlich 780 =	66 Punkte,
über	780 bis einschließlich 790 =	70,5 Punkte,
über	790 bis einschließlich 800 =	75 Punkte.

3. Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester und akademische Qualifikationen im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenlehre können maximal 30 Punkte vergeben werden.
 - i) Für ein während des Studiums absolviertes Auslandssemester werden 15 Punkte vergeben.
 - ii) ¹Für akademische Qualifikationen im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methodenlehre können maximal 15 Punkte vergeben werden. ²Die Bewertung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission.
4. ¹Für einen vom Bewerber in englischer Sprache verfassten wirtschaftswissenschaftlichen Essay können maximal 75 Punkte vergeben werden. ²Der Essay soll eine dem Thema entsprechende fachlich angemessene Länge haben, darf jedoch einen Umfang von maschinenschriftlichen zehn Seiten DIN A 4 unter Nutzung einer Schriftgröße von mindestens 12 Punkten nicht überschreiten; überschreitet der Essay den vorgegebenen Umfang, werden lediglich die ersten zehn Seiten des Essays berücksichtigt. ³Die Bewertung eines Essays erfolgt durch einen Professor oder Juniorprofessor der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre; die Festlegung der Zuständigkeiten erfolgt durch Beschluss des Dekanats. ⁴Die Auswahlkommission ist an die Bewertung gebunden.
 - (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von Auslandssemestern, akademischen Qualifikationen sowie Essays im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1, 3 und 4 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.
 - (3) ¹Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 225 Punkte. ²Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste des jeweiligen Studiengangs geführt. ³Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10. März 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim
für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Mannheim Master in
Management (Master of Science)**

vom 10. März 2016

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), §§ 6 Absatz 4, 6a des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 9. März 2016 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Mannheim Master in Management (Master of Science) vom 12. Dezember 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 26/2011, S. 10ff.), zuletzt geändert am 07. März 2013 (BekR Nr. 06/2013, S. 10) beschlossen.

Artikel 1

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Fristen

Anträge auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauffolgende Herbst-/Wintersemester zu stellen (Ausschlussfrist).“

2. § 4 Absatz 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) der Nachweis der Absolvierung eines GMAT (Graduate Management Admission Test) mit mindestens 600 Punkten. Die Nachweisführung erfolgt ausschließlich über den „Official Score Report/ School Copy“ durch die elektronische Onlineeinsicht durch die Universität beim Testanbieter, die vom Bewerber beim Testanbieter explizit beantragt wurde. Über Ausnahmen von diesem Erfordernis entscheidet die Auswahlkommission, die gegebenenfalls ersatzweise zu erfüllende Voraussetzungen festlegt. Im letztgenannten Fall stellt die Auswahlkommission sicher, dass diese Ersatzvoraussetzungen gleichfalls als Nachweis der notwendigen englischen Sprachkenntnisse zu dienen geeignet sind.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Buchstabe c Gliederungspunkt iii folgender Satz 2 neu angefügt:

„Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung des Auslandssemesters sowie von sonstigen besonderen Leistungen oder Qualifikationen im Sinne des Satzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 10. März 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



3. Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science)

vom 10. März 2016

Aufgrund von § 58 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 09. März 2016 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Mannheim für die Aufnahmeprüfung im Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Bachelor of Science) vom 9. März 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 07/2010, S. 74 ff.), zuletzt geändert am 05. Juni 2014 (BekR Nr. 14/2014, S. 57 f.), beschlossen. Der Rektor hat zugestimmt am

Artikel 1

Änderungen

§ 1

In § 7 Absatz 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:

„a) Die Notenpunkte der in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahre sowie der Abiturprüfungen jedes der in § 6 lit. a) genannten Fächer werden gemittelt und abgerundet. Die so ermittelte Durchschnittsnote in Mathematik wird verdoppelt und zu den so ermittelten Durchschnittsnoten in den anderen drei Fächern addiert. Für Durchschnittsnoten kleiner als 5 Punkte werden keine Punkte vergeben. Es können maximal 75 Punkte vergeben werden. Nicht belegte Halbjahre werden nicht berücksichtigt. Soweit nach Maßgabe von § 6 Sätze 2 und 3 andere geeignete Kriterien vom Ausschuss herangezogen werden, finden die Regelungen der Sätze 1 bis 5 dieses Buchstabens a) entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf die Aufnahmeprüfung zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10. März 2016



Professor Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



**Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das
hochschuleigene Auswahlverfahren
im Masterstudiengang
„Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science)**

vom
10. März 2016

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG), § 6 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und § 3 Absätze 1 und 4 sowie § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 9. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein. Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ein hochschuleigenes Auswahlverfahren durch.
- (2) Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl beziehungsweise der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesem Studiengang; das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 2 Halbsatz 1 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, entscheidet abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ zuständige Prüfungsausschuss anstelle der Auswahlkommission.
- (3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

§ 2 Fristen

- (1) Anträge auf Teilnahme am Auswahlverfahren und auf Zulassung sind bis zum 31. Mai für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester und bis zum 15. November für das darauf folgende Frühjahrs-/ Sommersemester zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Der Nachweis über englische Sprachkenntnisse kann für eine Bewerbung zum Herbst-/Wintersemester bis zum 15. August des gleichen Jahres sowie für eine Bewerbung zum Frühjahrs-/Sommersemester bis zum 15. Januar des Folgejahres nachgereicht werden.

§ 3 Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität Mannheim vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zur elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 sind in Papierform zu übermitteln:
 1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung (HZB), insbesondere durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildung,
 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sowie den in § 7 genannten Auswahlkriterien,
 3. der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung,
 4. ein tabellarischer Lebenslauf.
- (3) Die Universität Mannheim kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 1. Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Studiengang der Wirtschaftsinformatik oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder informatischen Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn dieses Studium einen Informatik-Anteil von mindestens 30 ECTS, einen Anteil an Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsinformatik von mindestens 30 ECTS sowie einen Anteil an Mathematik oder Statistik im Umfang von mindestens 18 ECTS aufweist. Im Rahmen des Informatik-Anteils im Sinne des vorstehenden Satzes müssen mindestens 8 ECTS aus dem Bereich der „Programmierung“ nachgewiesen werden. Das Studium muss mindestens 180 ECTS oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern bzw. 3 Jahren umfassen.
 2. Es müssen gute englische Sprachkenntnisse vorliegen. Der Nachweis ist erbracht, wenn ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde, dem im Wesentlichen Englisch als Veranstaltung- und Prüfungssprache zu Grunde lag oder eine Hochschulzugangsberechtigung in einem englischsprachigen Schulsystem erworben wurde. Sofern kein entsprechendes Studium abgeschlossen und keine entsprechende Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, ist der Nachweis durch Vorlage eines der folgenden Testergebnisse zu führen :

- a) Test of English as a Foreign Language – Internet Based Test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten; anerkannt wird auch ein TOEFL Computer-Based Test (CBT) mit mindestens 213 Punkten oder TOEFL Paper-Based Test (PBT) mit mindestens 550 Punkten,
- b) Cambridge ESOL Certificate of Proficiency in English (CPE) mit mindestens Level C,
- c) Cambridge ESOL Certificate in Advanced English (CAE) mit mindestens Level C.
- d) International English Language Testing System – Academic Test (IELTS) mit mindestens Band 6.0,
- e) Graduate Management Admission Test (GMAT) mit mindestens 500 Punkten,
- f) Graduate Record Examination (GRE), General Test mit mindestens 60% in Verbal Reasoning und mindestens 80% in Quantitative Reasoning,
- g) die Vorlage einer in einem englischsprachigen Schulsystem erworbenen HZB,
- h) Sprachnachweis der Universität Mannheim Service und Marketing GmbH mit mindestens (Sprach-) Niveau B2 in den Bereichen Listening Comprehension, Written Language, Spoken Language und Reading Comprehension.

Es werden nur Ergebnisse als Nachweis anerkannt, die im Rahmen eines Testes erworben wurden, dessen letzter Prüfungstermin nicht mehr als fünf Jahre hinter dem in § 2 Absatz 1 als Fristende genannten Zeitpunkt zurückliegt. Andere Nachweise können nur dann als ausreichend anerkannt werden, soweit aufgrund der eingereichten Unterlagen die Gleichwertigkeit festgestellt werden kann.

- (2) Eine Zulassung zum Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 Absatz 1 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 130 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des Masterstudiengangs „Wirtschaftsinformatik“ erworben wird. Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 Absatz 1 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. Eine Zulassung ist in diesem Fall unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Ziffer 1 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
 2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen informatischen, mathematischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
- (3) Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten

Abschlüsse trifft die Auswahlkommission. Die Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal, mindestens zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich des betroffenen Studiengangs verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Soweit die Zahl der Zulassungen für den Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (M.Sc.) beschränkt ist und die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze übersteigt, findet unter den Bewerbern im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts ein hochschuleigenes Auswahlverfahren statt.
- (2) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste der Bewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7 Auswahlkriterien zur Prüfung der besonderen Eignung und Motivation

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
 1. Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Ziffer 1 Satz 2 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des Bachelorstudiums können maximal 50 Punkte vergeben werden. Dabei wird die Note 1,0 mit 50 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. Die Punktwerte für die Noten dazwischen werden in Abstufungen von je 0,1 Notenstufen linear interpoliert und gerundet. Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des

grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. Legt der Bewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note „4,0“ als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt.

2. Für kaufmännische, informatische oder vergleichbar einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (Berufsausbildung, Berufspraxis oder Praktika) sowie besondere Leistungen oder Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Masterstudium besonderen Aufschluss geben, können maximal 10 Punkte vergeben werden.
 3. Für ein Auslandsstudium wird ab dem zweiten Auslandsstudienmonat pro weiterem vollen Monat ein Punkt vergeben. Es können für Auslandsstudien maximal 5 Punkte vergeben werden.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsmathematik kann zur Sicherstellung der Einheitlichkeit des Auswahlverfahrens allgemeine Vorgaben für die Notenumrechnung sowie die Berücksichtigung von kaufmännischen, informatischen oder vergleichbaren einschlägigen berufspraktische Tätigkeiten, besonderen Leistungen oder Qualifikationen sowie Auslandsstudien im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1 bis 3 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.
- (3) Die gemäß Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 65 Punkte. Die Bewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Rangleichheit gilt § 20 Absatz 3 HVVO.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/2017.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (Master of Science) vom 12. Februar 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 5/2009), S. 7ff.), zuletzt geändert am 8. Dezember 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 30/2014, S. 24), außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 9. März 2016



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

